



Hinweise zur Veröffentlichung von Angaben nach den Verhaltensregeln für Mitglieder des Bundestages

Angaben nach den Verhaltensregeln für Mitglieder des Bundestages werden, soweit sie nach §§ 47, 48 Abgeordnetengesetz (AbgG) veröffentlichungspflichtig sind, auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie werden dort fortlaufend aktualisiert, wenn Änderungen und Ergänzungen angezeigt werden.

Wenn ein Mitglied des Bundestages dies wünscht, kann unter der Überschrift „Veröffentlichungspflichtige Angaben“ ein Hinweis auf individuelle Erläuterungen der Angaben auf der Homepage des Mitglieds angebracht und mit diesen verlinkt werden.

Die Angaben werden bei der Veröffentlichung folgenden Kategorien zugeordnet:

- **Berufliche Tätigkeit vor der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag**
(§ 45 Absatz 1 Nummer 1 AbgG)
- **Entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat**
(§ 45 Absatz 2 Nummer 1 AbgG)
- **Funktionen in Unternehmen**
(§ 45 Absatz 2 Nummer 2 AbgG)
- **Funktionen in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts**
(§ 45 Absatz 2 Nummer 3 AbgG)
- **Funktionen in Vereinen, Verbänden und Stiftungen**
(§ 45 Absatz 2 Nummer 4 AbgG)
- **Vereinbarungen über künftige Tätigkeiten oder Vermögensvorteile**
(§ 45 Absatz 2 Nummer 5 AbgG)
- **Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften**
(§ 45 Absatz 2 Nummer 6 AbgG)
- **Spenden und sonstige Zuwendungen für die politische Tätigkeit**
(§ 48 AbgG)

Aufgeführt werden nur diejenigen Kategorien, zu denen Angaben vorliegen. Innerhalb einer Kategorie sind die Angaben **alphabetisch** geordnet.

Anzeigepflichtige **Einkünfte** werden hinter der jeweiligen Jahreszahl **betragsgenau** (nach Euro und Cent) veröffentlicht.

Ob es sich bei den jeweils veröffentlichten Einkünften um Bruttobeträge oder Gewinn vor Steuern handelt, wird durch einen entsprechenden Zusatz kenntlich gemacht.

Beispiel:

„2021, Betrag, Brutto“ bzw. „Kunde 1, 2021, Betrag, Gewinn vor Steuern“

Machen selbstständig tätige Abgeordnete von der Möglichkeit Gebrauch, für ihre einzelnen anzeigepflichtigen Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner, statt der jeweiligen Gewinne vor Steuern die jeweiligen Bruttobeträge anzuzeigen und zusätzlich den mit der selbstständigen Tätigkeit insgesamt erzielten **Jahresgewinn** vor Steuern anzugeben, so wird auch dies entsprechend gekennzeichnet.

Beispiel:

„2021, Betrag, Gesamtgewinn vor Steuern“

Gewinnberechtigte Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, die persönlich an der Erfüllung von der Gesellschaft mit Dritten geschlossenen Verträgen mitwirken (zum Beispiel als Sozietätsanwälte oder geschäftsführende Gesellschafterinnen), haben die an sie **ausgezahlten Anteile am Gesellschaftsgewinn** als Einkünfte aus einer entgeltlichen Tätigkeit anzuzeigen, wenn diese die Schwellenwerte des § 45 Abs. 3 S. 1 AbgG überschreiten. Diese Fälle werden durch einen entsprechenden Hinweis kenntlich gemacht.

Beispiel:

„2021, Betrag, Brutto, Gewinnausschüttung“

Die unter der entsprechenden Tätigkeit der Gesellschafterinnen und Gesellschafter aufgelisteten Vertragspartner sind Vertragspartner der Gesellschaft, bei denen das **Mitglied des Bundestages als Gesellschafterin oder Gesellschafter im Einzelfall persönlich an der Vertragserfüllung mitgewirkt** hat und von denen der Gesellschaft von den jeweiligen Vertragspartnern Brutto-Einkünfte zugeflossen sind, die die Schwellenwerte des § 45 Abs. 3 S. 1 AbgG übersteigen. Um in diesen Fällen den **falschen Eindruck doppelter Einkünfte zu vermeiden**, wird im Rahmen der Veröffentlichung unter „Beteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften“ mit folgendem Text auf die bereits als Einkünfte aus entgeltlichen Nebentätigkeiten veröffentlichten Beträge verwiesen:

„Die Einkünfte aus der Beteiligung sind in den oben unter "Entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat" veröffentlichten Einkünften aus der Tätigkeit für die Gesellschaft enthalten“.

Regelmäßige monatliche bzw. jährliche Einkünfte werden als solche kenntlich gemacht.

Beispiel:

„monatlich, 1.250,43 Euro“ oder „monatlich, 900 Euro“

„jährlich, 4.354,23 Euro“ oder „jährlich, 1.500 Euro“

Bei **einmaligen Einkünften** wird vor der Angabe des Betrages das Jahr des Zuflusses genannt.

Beispiel:

„2021, genauer Betrag“

Mehrere unregelmäßige Einkünfte aus einer oder mehreren Vertragsbeziehungen mit einem Vertragspartner innerhalb eines Kalenderjahres werden fortlaufend addiert und es wird der genaue Betrag veröffentlicht, der der jeweiligen Summe entspricht.

Beispiel:

„Mandant 1, Herstellung von Druckerzeugnissen, 2021, 5.860,31 Euro“

Im Rahmen der Veröffentlichung von Einkünften wird grundsätzlich kenntlich gemacht, von welchem **Vertragspartner oder Auftraggeber** für welche Tätigkeit die Einkünfte zugeflossen sind. Lediglich bei für ihre Gesellschaft tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, die die an sie ausgezahlten Anteile am Gesellschaftsgewinn als Einkünfte anzeigen müssen, ist eine solche Zuordnung nicht möglich.

Bei **gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrechten und Verschwiegenheitspflichten** ist anstelle der Veröffentlichung von Namen und Sitz des Vertragspartners dessen **Branchenbezeichnung anzugeben**, sofern diese ihn nicht identifiziert.

Beispiel:

„Kunde 1, Baugewerbe“

Diese hat den Schwerpunkt der Tätigkeit des Vertragspartners möglichst präzise zu beschreiben. Als Orientierung dient die Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes. Lässt sich aus der Branchenbezeichnung die Identität des Vertragspartners ableiten, kann eine **vollständig anonymisierte Form** ohne Angabe der Branche gewählt werden.

Beispiel:

„Mandant 1“, „Kunde 2“, „Vertragspartner 4“

Dabei sind die gleichen Vertragspartner bei wiederholten Anzeigen über mehrere Wahlperioden hinweg immer mit der gleichen jeweiligen Kennung zu bezeichnen. Dies gilt entsprechend für vertragliche Verschwiegenheitspflichten, die zum Zeitpunkt der erstmaligen oder nach zwischenzeitlichem Ausscheiden erneuten Aufstellung als Kandidatin oder Kandidat für die Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ausführungsbestimmungen (am 13. Mai 2022) bereits bestanden.

Der ehrenamtliche Charakter einer Tätigkeit kann auf Wunsch des Mitglieds des Bundestages durch den **Zusatz „ehrenamtlich“** deutlich gemacht werden. Voraussetzung hierfür ist, dass **mit der Tätigkeit keinerlei Einkünfte verbunden** sind, **es sei denn**, es handelt sich um Einkünfte, die

lediglich den Charakter eines Aufwendungsersatzes haben, der deutlich unter der für derartige Tätigkeiten üblichen Vergütung liegt und einen Betrag von 3.000 Euro in einem Kalenderjahr nicht übersteigt. In diesem Fall kann es zur gleichzeitigen betragsgenauen Veröffentlichung dieser Einkünfte und der Angabe „ehrenamtlich“ kommen. Bei Tätigkeiten als Mitglied der in § 45 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AbgG genannten Gremien von Unternehmen setzt die Kennzeichnung als „ehrenamtlich“ außerdem voraus, dass das Unternehmen fremdnützig ist, es sich also nicht um eine reine Erwerbsgesellschaft handelt.

Beispiel:

„Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Würzburg,
Mitglied des Kuratoriums, ehrenamtlich“

Von Amts wegen ausgeübte Tätigkeiten können auf Wunsch mit dem **Zusatz „von Amts wegen“** veröffentlicht werden. Funktionen, die auf der Grundlage einer Wahl oder Entsendung durch den Deutschen Bundestag oder die Fraktionen wahrgenommen werden, erhalten keinen besonderen Zusatz.

Beispiel:

„Bundesstiftung Gleichstellung, Berlin,
Vorsitzende des Stiftungsrates, von Amts wegen“

Bei Tätigkeiten, die erst im Laufe der Wahlperiode begonnen oder beendet werden, wird das **Datum des Beginns und der Beendigung der Tätigkeit** aufgeführt.

Beispiel:

„Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss, Berlin,
Mitglied des Stiftungsrates (bis 30.06.2023)“

„Aktion Deutschland Hilft e.V., Bonn,
Vorsitzende des Kuratoriums (ab 1.11.2024)“

Während der Wahlperiode beendete Tätigkeiten werden nicht gelöscht, da alle während der Wahlperiode möglicherweise bestehenden Interessenverknüpfungen auch im Nachhinein klar zu erkennen sein und transparent bleiben sollen.

Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften des Zehnten und Elften Abschnitts des Abgeordnetengesetzes vom 12. Mai 2022

Der Ältestenrat des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2022 nachfolgende Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften des Zehnten und Elften Abschnitts des Abgeordnetengesetzes beschlossen:

1. Allgemeine Form und Frist von Anzeigen

- (1) ¹Anzeigen nach den Verhaltensregeln sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen (§ 45 Absatz 5 des Abgeordnetengesetzes). ²Dabei soll das dafür vorgesehene Anzeigeformular verwendet werden.
- (2) ¹Alle Änderungen und Ergänzungen während der Wahlperiode sind der Präsidentin oder dem Präsidenten innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eintritt schriftlich oder in Textform mitzuteilen (§ 45 Absatz 5 des Abgeordnetengesetzes). ²Im Fall einer Wiederwahl eines Mitgliedes des Bundestages gilt diese Pflicht ohne Unterbrechung der Anzeigefrist durch den Wahlperiodenwechsel in der neuen Wahlperiode fort.

2. Vor der Mitgliedschaft im Bundestag ausgeübte Tätigkeiten (§ 45 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes)

- (1) Die Anzeigepflicht für Tätigkeiten vor der Mitgliedschaft im Bundestag gemäß § 45 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes beschränkt sich auf Tätigkeiten, die in den letzten 24 Monaten ausgeübt wurden, in denen keine Mitgliedschaft im Bundestag bestand.
- (2) ¹Bei der Anzeige der vor der Mitgliedschaft zuletzt ausgeübten Berufstätigkeit gemäß § 45 Absatz 1 Nummer 1 des Abgeordnetengesetzes sind bei unselbstständigen Tätigkeiten Angaben über den Arbeitgeber (Name und Sitz) sowie über die Art der Tätigkeit zu machen, bei selbstständigen Tätigkeiten als Gewerbetreibende sind die Art des Gewerbes sowie Name und Sitz der Firma, bei freien Berufen und sonstigen selbstständigen Berufen die genaue Bezeichnung des Berufs sowie Ort oder Sitz der Berufsausübung mitzuteilen. ²Das Bestehen eines Rückkehrrechts nach Beendigung des Mandats oder eines Kündigungsschutzes gemäß § 2 Absatz 3 des Abgeordnetengesetzes ist ebenfalls anzugeben. ³Wurden von mehreren in den letzten 24 Monaten vor der Mitgliedschaft im Bundestag gleichzeitig ausgeübten Berufstätigkeiten einzelne Tätigkeiten beendet, während andere noch länger ausgeübt wurden, so sind nur letztere als zuletzt ausgeübt im Sinne des Satzes 1 anzuzeigen.
- (3) Bei der Anzeige vor der Mitgliedschaft ausgeübter Tätigkeiten als Mitglied bestimmter Gremien gemäß § 45 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Abgeordnetengesetzes sind die Art der Tätigkeit sowie Name und Sitz des Unternehmens beziehungsweise der Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts mitzuteilen.

3. Während der Mitgliedschaft im Bundestag ausgeübte entgeltliche Tätigkeiten

(§ 45 Absatz 2 Nummer 1 des Abgeordnetengesetzes)

- (1) Bei der Anzeige während der Mitgliedschaft ausgeübter entgeltlicher Tätigkeiten gemäß § 45 Absatz 2 Nummer 1 des Abgeordnetengesetzes sind bei unselbstständigen Tätigkeiten Angaben über die Art der Tätigkeit sowie über den Arbeitgeber (Name und Sitz) zu machen.
- (2) ¹Bei selbstständigen Tätigkeiten sind Art und Ort der Tätigkeit mitzuteilen. ²Das sind bei selbstständiger Tätigkeit als Gewerbetreibende die Art des Gewerbes sowie Name und Sitz der Firma, bei freien Berufen und sonstigen selbstständigen Berufen die genaue Bezeichnung des Berufs sowie Ort oder Sitz der Berufsausübung. ³Soweit bei selbstständigen Tätigkeiten die jeweiligen Brutto-Einkünfte aus einer oder mehreren Vertragsbeziehungen mit einem Vertragspartner zumindest einen der in § 45 Absatz 3 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes genannten Schwellenwerte übersteigen, sind außerdem Name und Sitz dieses Vertragspartners mitzuteilen. ⁴Bei Vortragstätigkeiten gemäß § 45 Absatz 2 Nummer 1 des Abgeordnetengesetzes ist außerdem die Veranstaltung, auf der der Vortrag gehalten wurde, anzugeben, ferner Name und Sitz des Veranstalters, soweit er nicht mit dem Vertragspartner identisch ist.
- (3) ¹Wirkt ein Mitglied des Bundestages als gewinnberechtigter Gesellschafterin oder gewinnberechtigter Gesellschafter (beispielsweise als Sozietätsanwältin oder als geschäftsführender Gesellschafter) persönlich an der Erfüllung von der Gesellschaft mit Dritten geschlossenen Verträgen mit, ist diese Tätigkeit als entgeltliche Tätigkeit nach § 45 Absatz 2 Nummer 1 des Abgeordnetengesetzes unter Angabe der Art der Tätigkeit und des Namens und Sitzes der Gesellschaft anzuzeigen. ²Die Anzeigepflicht nach § 45 Absatz 2 Nummer 6 des Abgeordnetengesetzes bleibt hiervon unberührt. ³Übersteigen die Brutto-Einkünfte, welche der Gesellschaft von dem jeweiligen Vertragspartner zufließen, zumindest einen der in § 45 Absatz 3 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes genannten Schwellenwerte, sind außerdem Name und Sitz des jeweiligen Vertragspartners der Gesellschaft mitzuteilen.
- (4) ¹Die dreimonatige Frist gemäß § 45 Absatz 5 des Abgeordnetengesetzes zur Anzeige entgeltlicher Tätigkeiten gemäß § 45 Absatz 2 Nummer 1 des Abgeordnetengesetzes beginnt mit Aufnahme der Tätigkeit. ²Sind einzelne Vertragspartner anzuzeigen, beginnt die Frist spätestens am Tag des Zuflusses der Brutto-Einkünfte von dem jeweiligen Vertragspartner.
- (5) Für den Umfang der Pflicht zur Anzeige von Einkünften aus entgeltlichen Tätigkeiten gemäß § 45 Absatz 2 Nummer 1 des Abgeordnetengesetzes gilt Nummer 8 dieser Ausführungsbestimmungen.

4. Während der Mitgliedschaft im Bundestag ausgeübte Tätigkeiten als Mitglied bestimmter Gremien (§ 45 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 des Abgeordnetengesetzes)

- (1) Bei der Anzeige während der Mitgliedschaft im Bundestag ausgeübter Tätigkeiten als Mitglied bestimmter Gremien gemäß § 45 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 des Abgeordnetengesetzes sind die Art der Tätigkeit sowie Name und Sitz des Unternehmens, der Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder der Organisation mitzuteilen.
- (2) ¹Die Pflicht zur Anzeige besteht unabhängig davon, ob mit der Tätigkeit Einkünfte verbunden sind. ²Ist dies der Fall, gilt für den Umfang der Pflicht zur Anzeige von Einkünften aus der

Tätigkeit Nummer 8 dieser Ausführungsbestimmungen. ³Ist dies nicht der Fall oder haben die Einkünfte lediglich den Charakter einer Aufwandsentschädigung, die deutlich unter der für derartige Tätigkeiten üblichen Vergütung liegt sowie einen Betrag von 3 000 Euro im Kalenderjahr nicht überschreitet, kann die Tätigkeit auf Wunsch des Mitglieds des Bundestages mit dem Zusatz „ehrenamtlich“ veröffentlicht werden. ⁴Bei Tätigkeiten als Mitglied der in § 45 Absatz 2 Nummer 2 des Abgeordnetengesetzes genannten Gremien von Unternehmen setzt die Kennzeichnung als „ehrenamtlich“ außerdem voraus, dass das Unternehmen fremdnützig ist, es sich also nicht um eine reine Erwerbsgesellschaft handelt.

(3) Die dreimonatige Anzeigefrist des § 45 Absatz 5 des Abgeordnetengesetzes beginnt für gemäß § 45 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 des Abgeordnetengesetzes anzeigepflichtige Tätigkeiten mit der Aufnahme der Tätigkeit.

5. Funktionen in Parteien

Tätigkeiten und Funktionen in Parteien unterliegen keiner der Anzeigepflichten des § 45 des Abgeordnetengesetzes, wenn mit ihnen keine Einkünfte verbunden sind oder diese lediglich den Charakter einer Aufwandsentschädigung im Wert von höchstens 3 000 Euro in einem Kalenderjahr haben.

6. Angaben zu Vereinbarungen über künftige Tätigkeiten oder Vermögensvorteile (§ 45 Absatz 2 Nummer 5 des Abgeordnetengesetzes)

- (1) Bei der Anzeige von Vereinbarungen über die Übertragung einer bestimmten Tätigkeit beziehungsweise über die Zuwendung eines Vermögensvorteils gemäß § 45 Absatz 2 Nummer 5 des Abgeordnetengesetzes ist der wesentliche Inhalt der Vereinbarungen mitzuteilen.
- (2) Zu dem wesentlichen Inhalt der Vereinbarung gehört mindestens das Datum der Vereinbarung, der Name und Sitz des Vertragspartners sowie die Angabe, zu welchem Zeitpunkt (während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag), welche Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen.
- (3) Für den Umfang der Pflicht zur Anzeige von Einkünften bei Vereinbarungen gemäß § 45 Absatz 2 Nummer 5 des Abgeordnetengesetzes gilt Nummer 8 dieser Ausführungsbestimmungen.

7. Zeugnisverweigerungsrechte und Verschwiegenheitspflichten (§ 45 Absatz 4 des Abgeordnetengesetzes)

- (1) ¹Die Anzeige eines Mitgliedes des Bundestages, das ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht beziehungsweise eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht geltend machen kann, muss nicht die gemäß Nummer 3 dieser Ausführungsbestimmungen erforderlichen Angaben über Name und Sitz des Vertragspartners enthalten. ²Stattdessen genügt die Angabe einer Branchenbezeichnung. ³Die Branchenbezeichnung hat den Schwerpunkt der Tätigkeit des Vertragspartners möglichst präzise zu beschreiben; als Orientierung dient die Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes*. ⁴Soweit es sich bei der Tätigkeit für Dritte um

* Statistisches Bundesamt, *Klassifikation der Wirtschaftszweige, 2008: Klassifikation der Wirtschaftszweige*.

eine Angelegenheit aus deren Privatbereich handelt, ist anstelle einer Branchenbezeichnung des Vertragspartners dieser Umstand anzuzeigen.

(2) ¹Die Pflicht zur Angabe der Branche gilt nicht, wenn das Mitglied des Bundestages erklärt, dass die Branchenbezeichnung den Vertragspartner identifizieren würde. ²In diesem Fall genügt die vollständig anonymisierte Angabe des Vertragspartners. ³Der jeweilige Vertragspartner ist stets, auch bei wiederholten Anzeigen über mehrere Wahlperioden hinweg, mit der gleichen jeweiligen Kennung zu bezeichnen (beispielsweise „Kunde 1“ oder „Mandant 5“).

(3) Kann ein Mitglied des Bundestages eine vertragliche Verschwiegenheitspflicht geltend machen, die zum Zeitpunkt der erstmaligen oder nach zwischenzeitlichem Ausscheiden erneuten Aufstellung als Kandidatin oder Kandidat für die Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ausführungsbestimmungen bereits bestand, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

8. Einkünfte aus anzeigepflichtigen Tätigkeiten und Verträgen während der Mitgliedschaft im Bundestag (§ 45 Absatz 3 des Abgeordnetengesetzes)

(1) ¹Soweit die jeweiligen Einkünfte bei einer gemäß § 45 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 des Abgeordnetengesetzes anzeigepflichtigen Tätigkeit oder Vereinbarung zumindest einen der in § 45 Absatz 3 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes genannten Schwellenwerte übersteigen, ist auch die Höhe der jeweiligen Einkünfte betragsgenau anzuzeigen. ²Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Einkünfte aus einmaligen, unregelmäßigen oder ganzjährigen Tätigkeiten handelt. ³Der Jahresschwellenwert des § 45 Absatz 3 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes gilt auch für Kalenderjahre, in die ein Wahlperiodenwechsel fällt.

(2) Bei unselbstständigen Tätigkeiten sind die für die Tätigkeit zu zahlenden Bruttobeträge gemäß § 45 Absatz 3 Satz 4 des Abgeordnetengesetzes anzuzeigen.

(3) ¹Bei selbstständigen Tätigkeiten ist statt der Bruttobeträge der Gewinn vor Steuern anzuzeigen, da die Einkünfte aus Umsatzerlösen im Sinne des § 45 Absatz 3 Satz 5 des Abgeordnetengesetzes bestehen. ²Der Begriff der Umsatzerlöse ist wirtschaftlich zu verstehen und umfasst die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung und Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen, die am Ende eines Geschäftsjahres in eine Gewinn- und-Verlust-Rechnung oder in eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung einfließen. ³Das so ermittelte positive Ergebnis nach Abzug der Kosten bildet den anzuzeigenden Gewinn vor Steuern.

(4) Gewinnberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter, für deren Tätigkeit eine Anzeigepflicht gemäß § 45 Absatz 2 Nummer 1 des Abgeordnetengesetzes besteht, haben als Einkünfte im Sinne des § 45 Absatz 3 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes die ausgekehrten Anteile am Gesellschaftsgewinn anzuzeigen.

(5) ¹Lässt sich der anzuzeigende Gewinn nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand betragsgenau für einzelne anzeigepflichtige Vertragspartner angeben, hat das betroffene Mitglied des Bundestages dies schriftlich gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erklären und für die einzelnen anzeigepflichtigen Vertragspartner statt des jeweiligen Gewinns die jeweiligen

Bruttobeträge anzuzeigen. ²Auf Wunsch des betroffenen Mitglieds des Bundestages kann zusätzlich der Gesamtgewinn vor Steuern angezeigt und veröffentlicht werden.

(6) ¹Die dreimonatige Anzeigefrist des § 45 Absatz 5 des Abgeordnetengesetzes beginnt für anzeigepflichtige Brutto-Einkünfte spätestens am Tag des Zuflusses der Einkünfte. ²Ist statt der Bruttobeträge der Gewinn vor Steuern anzuzeigen, beginnt die Frist zur Anzeige am Tag der Feststellung des Jahresabschlusses beziehungsweise der Fertigstellung der Einnahmen-Überschuss-Rechnung.

(7) ¹Erhält ein Mitglied des Bundestages als Gegenleistung für eine gemäß § 45 Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes anzeigepflichtige Tätigkeit Optionen auf Einräumung von Gesellschaftsanteilen oder vergleichbare Finanzinstrumente, sind diese als Einkünfte im Sinne des § 45 Absatz 3 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes anzuzeigen. ²Vergleichbare Finanzinstrumente im Sinne des Satzes 1 sind solche, die wie Optionsscheine an die Steigerung eines künftigen Unternehmenswertes anknüpfen, aber zum Zeitpunkt der Zuwendung noch keinen quantifizierbaren Vermögenswert haben. ³Soweit der Wert der zugewendeten Optionen oder vergleichbaren Finanzinstrumente nicht bezifferbar ist, ist die eingeräumte Rechtsposition zu beschreiben.

9. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften **(§ 45 Absatz 2 Nummer 6 des Abgeordnetengesetzes)**

(1) ¹Eine Beteiligung im Sinne des § 45 Absatz 2 Nummer 6 des Abgeordnetengesetzes ist jede Inhaberschaft von verbrieften oder unverbrieften Verwaltungs- oder Vermögensrechten an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft. ²Vermögensrechte im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über eine Beteiligung entweder an dem Gewinn oder dem Verlust der Gesellschaft oder an beidem ein über das allgemeine Gläubigerinteresse hinausgehendes Interesse an dem wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft vermitteln.

(2) Ein Anteil von mehr als 5 vom Hundert im Sinne des § 45 Absatz 2 Nummer 6 des Abgeordnetengesetzes liegt vor, wenn zumindest der Kapital-, der Stimmrechts- oder der Gewinnanteil des betroffenen Mitglieds des Bundestages mehr als 5 vom Hundert beträgt.

(3) ¹Die Anzeigepflicht nach § 45 Absatz 2 Nummer 6 des Abgeordnetengesetzes besteht auch, wenn ein Mitglied des Bundestages eine Beteiligung treuhänderisch für Dritte hält. ²Auf Wunsch des Mitglieds des Bundestages kann die Beteiligung in diesem Fall mit dem Zusatz „treuhänderisch gehalten für“ sowie dem Namen des Treugebers veröffentlicht werden.

(4) ¹Werden Beteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften für ein Mitglied des Bundestages durch einen Treuhänder gehalten und bestünde bei unmittelbarer Beteiligung des Mitglieds des Bundestages eine Pflicht zur Anzeige nach § 45 Absatz 2 Nummer 6 des Abgeordnetengesetzes, so erstreckt sich die Pflicht zur Anzeige auch auf die treuhänderisch durch Dritte gehaltenen Beteiligungen, wenn die sich aus den Beteiligungen ergebenden Gewinnanteile aufgrund des Treuhandvertrages weiterhin mittelbar dem betroffenen Mitglied zufließen oder das Mitglied aufgrund des Treuhandvertrages weiterhin mittelbar auf Entscheidungsprozesse der Gesellschaften einwirken kann. ²Auf Wunsch des Mitglieds und mit

Einverständnis des Treuhänders können solche mittelbaren Beteiligungen mit dem Zusatz „treuhänderisch gehalten durch“ sowie dem Namen des Treuhänders veröffentlicht werden.

(5) ¹Als Beteiligungen der Beteiligungsgesellschaft sind nach § 45 Absatz 2 Nummer 6 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes die direkt von der Beteiligungsgesellschaft gehaltenen Beteiligungen im Sinne der Absätze 1 und 2 dieser Ausführungsbestimmungen anzuzeigen. ²Dies umfasst neben Beteiligungen, von denen das an der Beteiligungsgesellschaft beteiligte Mitglied des Bundestages aufgrund von Informationsansprüchen gegenüber der Beteiligungsgesellschaft Kenntnis hat oder haben müsste, auch Beteiligungen der Beteiligungsgesellschaft, die aufgrund gesetzlicher Veröffentlichungspflichten in einem öffentlichen Register eingetragen sind.

(6) Für Anteile an eingetragenen Genossenschaften gelten § 45 Absatz 2 Nummer 6 des Abgeordnetengesetzes sowie die vorherigen Absätze dieser Ausführungsbestimmung entsprechend.

(7) ¹Beteiligungen an Personengesellschaften, deren Tätigkeit ausschließlich die Vermietung und Verpachtung im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung betrifft, sind gemäß § 45 Absatz 2 Nummer 6 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes nicht anzeigepflichtig. ²Keine private Vermögensverwaltung im Sinne des § 45 Absatz 2 Nummer 6 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes liegt vor, wenn der mit der Vermietung und Verpachtung verbundene organisatorische und zeitliche Aufwand aufgrund des Umfangs, der Komplexität oder der Anzahl der Vorgänge im Einzelfall insgesamt das Bild eines planmäßigen Geschäftsbetriebes vermittelt.

10. Einkünfte aus Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften

(§ 45 Absatz 3 Satz 3 des Abgeordnetengesetzes)

(1) Für Einkünfte aus Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften gemäß § 45 Absatz 3 Satz 3 des Abgeordnetengesetzes gelten die Schwellenwerte des § 45 Absatz 3 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes entsprechend.

(2) ¹Die dreimonatige Anzeigefrist des § 45 Absatz 5 des Abgeordnetengesetzes beginnt für anzeigepflichtige Einkünfte aus Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften an dem Tag, an dem das Mitglied des Bundestages alleine über die entsprechenden Gewinnanteile verfügen kann. ²Das ist spätestens der Zeitpunkt der Auszahlung oder der Entnahme des Gewinnanteils. ³Entsteht die alleinige Verfügungsmacht bereits zu einem früheren Zeitpunkt (beispielsweise weil ein Mitglied des Bundestages alleinigen Zugriff auf das Kapitalkonto hat und sich die dort gutgeschriebenen Beträge ohne weiteres auszahlen kann), beginnt die Anzeigefrist bereits zu diesem Zeitpunkt.

(3) Hat ein Mitglied des Bundestages als gewinnberechtigter Gesellschafterin oder als gewinnberechtigter Gesellschafter seinen Gewinnanteil durch eine (nach § 45 Absatz 2 Nummer 1 des Abgeordnetengesetzes anzeigepflichtige) Tätigkeit für die Gesellschaft mit erwirtschaftet, wird bei der Veröffentlichung der Angaben auf den Internetseiten des Bundestages bezüglich der anzeigepflichtigen Einkünfte aus der Beteiligung an dieser Gesellschaft auf die bereits als Einkünfte aus entgeltlichen Nebentätigkeiten veröffentlichten Beträge verwiesen.

11. Übergangsregelung für Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften

(§ 52a des Abgeordnetengesetzes)

(1) Beteiligungen mit einem Stimmrechtsanteil von bis zu 25 Prozent, die am 19. Oktober 2021 bereits gehalten wurden, sind erst ab dem 19. Oktober 2022 anzeigepflichtig.

(2) ¹Beteiligungen mit einem Stimmrechtsanteil von mehr als 25 Prozent, die am 19. Oktober 2021 bereits gehalten wurden, sind ohne Übergangsfrist weiterhin im bisherigen Umfang anzeigepflichtig. ²Einkünfte aus diesen Beteiligungen gemäß § 45 Absatz 3 Satz 3 des Abgeordnetengesetzes und im Falle von Beteiligungen an Beteiligungsgesellschaften etwaige Beteiligungen dieser Beteiligungsgesellschaften gemäß § 45 Absatz 2 Nummer 6 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes sind erst ab dem 19. Oktober 2022 anzeigepflichtig.

(3) Beteiligungen, die erst nach dem 19. Oktober 2021 erworben wurden, sind ohne Übergangsfrist im Umfang des § 45 Absatz 2 Nummer 6, Absatz 3 Satz 3 des Abgeordnetengesetzes anzeigepflichtig.

12. Verwaltung eigenen Vermögens

(1) Die Verwaltung eigenen Vermögens (beispielsweise durch Vermietung und Verpachtung) ist grundsätzlich keine Berufstätigkeit oder entgeltliche Tätigkeit im Sinne des § 45 des Abgeordnetengesetzes.

(2) ¹Keine private Vermögensverwaltung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn der mit der Verwaltung verbundene organisatorische und zeitliche Aufwand aufgrund des Umfangs, der Komplexität oder der Anzahl der Vorgänge im Einzelfall insgesamt das Bild eines planmäßigen Geschäftsbetriebes vermittelt. ²In diesem Fall liegt eine Berufstätigkeit und eine entgeltliche Tätigkeit im Sinne des § 45 des Abgeordnetengesetzes vor.

(3) ¹Die Installation und das Betreiben einer Photovoltaikanlage ist nur dann eine Berufstätigkeit und eine entgeltliche Tätigkeit im Sinne des § 45 des Abgeordnetengesetzes, wenn der hiermit verbundene Aufwand aufgrund des Umfangs, der Komplexität oder der Anzahl der Vorgänge im Einzelfall insgesamt das Bild eines planmäßigen Geschäftsbetriebs vermittelt. ²Eine Beteiligung an einer Personengesellschaft, deren Tätigkeit ausschließlich die Installation und das Betreiben einer Photovoltaikanlage betrifft, ist nur dann gemäß § 45 Absatz 2 Nummer 6 des Abgeordnetengesetzes anzeigepflichtig, wenn der mit dem Betrieb verbundene Aufwand aufgrund des Umfangs, der Komplexität oder der Anzahl der Vorgänge im Einzelfall insgesamt das Bild eines planmäßigen Geschäftsbetriebs vermittelt. ³Das ist beispielsweise bei auf zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken einschließlich Außenanlagen (zum Beispiel Garagen) installierten Anlagen in der Regel nicht der Fall.

13. Besondere Anzeigepflicht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

(§ 46 des Abgeordnetengesetzes)

Die besondere Anzeigepflicht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gemäß § 46 des Abgeordnetengesetzes gilt auch, wenn die Vertretung nicht durch das Mitglied des Bundestages

persönlich, sondern durch eine angestellte Rechtsanwältin oder einen angestellten Rechtsanwalt wahrgenommen wird.

14. Geldwerte Zuwendungen (Spenden, § 48 des Abgeordnetengesetzes)

- (1) ¹Mehrere Spenden desselben Spenders sind nach § 48 Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes anzeigepflichtig, wenn sie in der Summe in einem Kalenderjahr den Betrag von 1 000 Euro übersteigen. ²Gleiches gilt sinngemäß für geldwerte Zuwendungen im Sinne des § 48 Absatz 5 des Abgeordnetengesetzes. ³Der Schwellenwert des § 48 Absatz 2 und 3 des Abgeordnetengesetzes gilt auch für Kalenderjahre, in die ein Wahlperiodenwechsel fällt.
- (2) ¹Die dreimonatige Anzeigefrist des § 45 Absatz 5 des Abgeordnetengesetzes gilt entsprechend für anzeigepflichtige Spenden beziehungsweise geldwerte Zuwendungen. ²Die Frist beginnt spätestens am Tag des Zuflusses. ³Bei der Übernahme von Reisekosten durch Dritte entspricht das grundsätzlich dem Tag des Reiseantritts.
- (3) ¹Eine Spende, die ein Mitglied des Bundestages als Parteispende entgegennimmt und gegen eine entsprechende Quittung an seine Partei weiterleitet,^[1] ist nicht anzeigepflichtig. ²Die Rechenschaftspflicht der Partei bleibt in diesem Fall unberührt.
- (4) Soweit die Voraussetzungen des § 48 des Abgeordnetengesetzes erfüllt sind und dies keine verdeckte Honorierung einer im Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehenden Vortragstätigkeit im Sinne des § 44a Absatz 2 Satz 3 des Abgeordnetengesetzes darstellt, darf ein Mitglied des Bundestages geldwerte Zuwendungen auch anlässlich einer mandatsbezogenen Vortragstätigkeit (beispielsweise in Form einer Übernahme von angemessenen Kosten für notwendige Reisen, Übernachtungen und Verpflegung) entgegennehmen.

15. Gastgeschenke (§ 48 Absatz 6 und 7 des Abgeordnetengesetzes)

¹Liegt der Antrag eines Mitgliedes des Bundestages vor, ein ausgehändigtes Gastgeschenk gegen Bezahlung des Wertes behalten zu wollen, stellt die Präsidentin oder der Präsident den Wert fest; maßgeblich ist im Regelfall der Verkehrswert. ²An die Bundeskasse zu entrichten ist der so ermittelte Gegenwert unter Abzug des Betrages von 200 Euro.

16. Offenlegungspflichten von Interessenverknüpfungen im Ausschuss (§ 49 des Abgeordnetengesetzes)^[2]

- (1) ¹Eine Interessenverknüpfung im Sinne des § 49 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes besteht, wenn der Gegenstand einer entgeltlichen Nebentätigkeit (im Sinne des § 45 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Abgeordnetengesetzes), einer Vereinbarung über künftige Tätigkeiten oder Vermögensvorteile (im Sinne des § 45 Absatz 2 Nummer 5 des Abgeordnetengesetzes) oder einer Beteiligung an einer Kapital- oder Personengesellschaft (im Sinne des § 45 Absatz 2 Nummer 6 des Abgeordnetengesetzes) eines Ausschussmitglieds mit dem Beratungsgegenstand einer

^[1] Siehe hierzu auch § 25 Abs. 1 S. 3 PartG.

^[2] Die Änderung dieser Vorschrift durch das Dreiunddreißigsten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes – Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen und andere Änderungen vom 23. Dezember 2024 ist in den Ausführungsbestimmungen noch nicht berücksichtigt.

Ausschusssitzung in engem Zusammenhang steht.² Dies ist der Fall, wenn dem Ausschussmitglied aus dem Verlauf oder Ergebnis der Ausschussberatungen zu einem Beratungsgegenstand ein Vorteil oder Nachteil in Bezug auf die betreffende entgeltliche Nebentätigkeit, Vereinbarung über künftige Tätigkeiten oder Vermögensvorteile oder Beteiligung an einer Kapital- oder Personengesellschaft im Sinne des Satzes 1 erwachsen könnte.

(2) Eine offenlegungspflichtige, konkrete gegenwärtige oder zukünftige Interessenverknüpfung im Sinne des § 49 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes besteht beispielsweise, wenn der Beratungsgegenstand eine Berichterstatte(r)in oder einen Berichterstatte(r) als Teil eines engen, klar definierten Personenkreises betrifft, zu dem die Berichterstatte(r)in oder der Berichterstatte(r) aufgrund einer entgeltlichen Nebentätigkeit, einer Vereinbarung über künftige Tätigkeiten oder Vermögensvorteile oder einer Beteiligung an einer Kapital- oder Personengesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gehört, oder wenn der Berichterstatte(r)in oder dem Berichterstatte(r) aus dem Verlauf oder dem Ergebnis der Ausschussberatungen zu einem Beratungsgegenstand aller Wahrscheinlichkeit nach in absehbarer Zeit ein finanzieller Vor- oder Nachteil erwachsen könnte.

(3) ¹Die Pflicht in § 49 des Abgeordnetengesetzes sieht eine Ad-hoc-Offenlegung im Ausschuss vor, um alle Ausschussmitglieder bei der Beratung eines konkreten Gegenstandes über bestehende Interessenverknüpfungen einzelner Ausschussmitglieder zu informieren. ²Die Offenlegung hat daher durch einfache Ausschussmitglieder mit der ersten Wortmeldung zum Beratungsgegenstand, durch Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) bereits nach Aufsetzung auf die Tagesordnung und vor Eintritt in die Beratung des jeweiligen Gegenstandes zu erfolgen.

³Eine erneute Offenlegung bei erneutem Aufruf eines vertagten Beratungsgegenstandes muss nicht erfolgen, wenn die Interessenverknüpfung dann unverändert besteht. ²Eine einmalige, pauschale Übermittlung möglicher Interessenverknüpfungen an den Ausschussvorsitz ohne Bezugnahme auf einen konkreten, zur Beratung anstehenden Beratungsgegenstand genügt der Ad-hoc-Offenlegungspflicht nicht.

17. Aufbewahrungsfristen

(1) ¹Die Unterlagen über Anzeigen gemäß den Verhaltensregeln, die ein Mitglied des Bundestages eingereicht hat, und über mögliche Prüf- und Sanktionsverfahren der Präsidentin oder des Präsidenten werden nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag dem Parlamentsarchiv nach den Regeln der Allgemeinen Dienstanweisung für die Bundestagsverwaltung zur Aussonderung und Archivierung dienstlicher Unterlagen angeboten.

²Als archivwürdig bewertete Unterlagen werden an das Parlamentsarchiv abgegeben, die sonstigen Unterlagen werden vernichtet, es sei denn, das ehemalige Mitglied hat um Überlassung der Unterlagen gebeten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen unterbleiben, wenn und solange gegen ein ehemaliges Mitglied des Bundestages ein Verfahren nach § 51 des Abgeordnetengesetzes eingeleitet ist.

18. Inkrafttreten

- (1) Diese Ausführungsbestimmungen treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Ältestenrat in Kraft.
- (2) Die Mitglieder des Bundestages haben nach Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen Gelegenheit, ihre zu Beginn der 20. Wahlperiode gemachten Angaben zu entgeltlichen Nebentätigkeiten und Beteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften sowie den hieraus zugeflossenen Einkünften (nach § 45 Absatz 2 Nummer 1 und 6 in Verbindung mit § 45 Absatz 3 und 4 des Abgeordnetengesetzes) innerhalb einer Frist von drei Monaten (vgl. § 45 Absatz 5 des Abgeordnetengesetzes) entsprechend der Vorgaben dieser Ausführungsbestimmungen anzupassen.